



Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Hauptschulen
Grund- und Hauptschulen
Haupt- und Realschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Oberschulen
Realschulen
Oberschulen
Kooperativen Gesamtschulen
Integrierten Gesamtschulen
Förderschulen
Gymnasien

zur *Kenntnis*:
Regionale Landesämter
für Schule und Bildung
Förderschulen im Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung
Landesbildungszentren

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Herrn Reinert
E-Mail: peter.reinert@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32 – 83 212

Durchwahl (0511) 120-
7087

Hannover
08.01.2025

Schriftliche Abschlussprüfungen 2025 zum Erwerb der Abschlüsse am Ende des 9. und 10. Schuljahrgangs

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO – Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.9.2023 (Nds. GVBl. Nr. 19/2023 S. 234; SVBl. 11/2023 S. 593), sind zentrale und landesweite Abschlussprüfungen zum Erwerb eines Abschlusses durchzuführen. In den Ergänzenden Bestimmungen zur AVO – Sek I (EB-AVO-Sek I) v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. vom 03.05.2016 (SVBl. 6/2016 S. 332) wird darüber hinaus die Umsetzung der Verordnung geregelt.

Folgende Termine sind für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer vorgesehen:

Schriftliche Prüfungen (Beginn jeweils zwischen 8.00 Uhr und 8.15 Uhr)		
Fach	Haupttermin	Nachschreibtermin
Englisch	Mo, 12.05.2025	Mi, 21.05.2025
Mathematik	Do, 15.05.2025	Fr, 23.05.2025
Deutsch	Mo, 19.05.2025	Di, 27.05.2025
Verbindliche mündliche Prüfung in Englisch		Mo, 10.03.2025 - Fr, 04.04.2025 und Mi, 23.04.2025 - Di, 29.04.2025
Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern		Mo, 02.06.2025
Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern		Do, 05.06.2025 - Di, 17.06.2025
Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek I		Fr, 20.06.2025 und Do, 26.06.2025 bis einschließlich Sa, 28.06.2025

Am Ende jeder Prüfung geben die Prüflinge sämtliche Prüfungsunterlagen ab. Die Prüfungsunterlagen sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Auch nach dem Ende dieses Prüfungsdurchgangs sind die Weitergabe und Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums möglich.

Das Niedersächsische Landesinstitut für Qualitätsentwicklung (NLQ) stellt ab dem **27.05.2025** im Bildungsportal einen Link für die Online-Rückmeldung der Ergebnisse zur Verfügung. Die Eintragungen sind bis spätestens zum **19.06.2025** vorzunehmen.

Bei der Eingabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern muss auch die Vornote im jeweiligen Fach eingegeben werden.

Für die Eingabe der Prüfungsergebnisse und der Vornote des jeweiligen Prüfungsfaches wird spätestens am Prüfungstag eine Berechnungshilfe (Excel-Tabelle) auf der Seite der Abschlussprüfungen veröffentlicht: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/abschlusspruefungen/2025>

In den schriftlichen Prüfungsfächern nach § 27 Abs.1 und 2 AVO-Sek I ist die schriftliche Abschlussprüfung gleichzeitig auch die letzte zu zensierende schriftliche Lernkontrolle des Schuljahres. In diesen Prüfungsfächern tritt die schriftliche Prüfungsarbeit an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres. Als Prüfungsleistung im Rahmen der Abschlussprüfung fließt sie aber nicht in die Berechnung der Vornote ein. Die Vornote der jeweiligen Fachlehrkraft und die Prüfungsleistung im jeweiligen Fach bilden die Grundlage, um eine Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung zu treffen. Das Prüfungsergebnis wird dabei nur in ganzen Noten abgebildet, die jeweilige Vornote im Fach ergibt sich aus den schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen des Schuljahres. Tritt bei der Ermittlung der Vornote eine Dezimalzahl auf, so wird diese Note nicht gerundet.

Aufgrund wiederkehrender Anfragen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben wird darauf hingewiesen, dass gemäß Nr. 6.5 der *Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)* zur Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben zentraler Abschlussarbeiten in den Schulen folgende Regelung gilt:

„Die oberste Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. Die Geheimhaltung der Vorschläge ist sicherzustellen. Die Schule stellt die erforderliche Anzahl unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung her, frühestens jedoch drei Zeitstunden vorher.“

Sollte im begründeten Ausnahmefall ein vorzeitiges Kopieren der Aufgabenstellung notwendig sein, müssen ausgedruckte Prüfungsunterlagen und entsprechende Datenträger **in Verantwortung der Schulleitung in einem verschlossenen Umschlag gesichert und unter Verschluss** gelagert werden. Bei möglichen Zwischenfällen könnte auf diese Art geprüft werden, ob die Prüfungsunterlagen möglicherweise eingesehen wurden.

Ein Verwahren von Ausdrucken der Prüfungsarbeit an außerschulischen Orten ist erst nach Anfertigen der jeweiligen Prüfungsarbeit erlaubt.

Die den einheitlichen Ablauf der Abschlussarbeiten regelnden Durchführungsbestimmungen (Zusammensetzung und Ablauf der Prüfung) im jeweiligen Prüfungsfach sind in den Hinweisen zur Abschlussprüfung der einzelnen Fächer enthalten und unter www.cuvo.nibis.de bzw. www.gosin.de abrufbar.

Die Fachleitungen und ggf. die Didaktischen Leitungen sind zeitnah zu informieren.

Hinweis auf adaptierte Hörversionen im Fach Englisch

Im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen im Fach **Englisch** wird für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören oder dem Nachteilsausgleich „Hören“ eine **adaptierte Hörversion** für den Hörverstehensteil angeboten. Diese wird den Schulen auf Antrag im Rahmen des regulären Downloadverfahrens zur Verfügung gestellt. Die adaptierte Hörversion enthält keine Neben-, Hintergrund- oder Verzerrgeräusche, eine dem Unterstützungsbedarf angepasste Abspielgeschwindigkeit und ist in vier Einzeldateien (Part 1 – 4) gegliedert.

Ein formloser Antrag für eine adaptierte Hörversion soll bis Freitag, 21.03.2025 an Referat32@mk.niedersachsen.de gesendet werden, falls die adaptierte Hörversion nicht bereits über den regulären Antrag des Nachteilsausgleiches gestellt worden ist.

Für diesen formlosen Antrag sind folgende Angaben notwendig: Schulnummer, Name des Prüflings, benötigte Version (A2/A2+, B1/B1+), Schulform bzw. Schulzweig ggf. mit Kurszugehörigkeit.

Unbenommen davon können im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs Prüflinge mit einer schweren Hörschädigung weiterhin von der Teilnahme am Hörverstehen (Listening) freigestellt werden.

Hinweise zur Ermittlung der Prüfungsleistung im 10. Schuljahrgang - Fach Englisch

Die nachstehenden Bewertungsvorgaben sind verbindlich für alle Schulformen des Sekundarbereichs I (Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Förderschulen und kombinierte Systeme).

Erreichte Anzahl der Punkte und Zensur in den einzelnen Prüfungsteilen und Gesamtbewertung:

1	2	3	4	5	6
Schriftliche Prüfung					
80 – 73 P.	72 – 65 P.	64 – 57 P.	56 – 48 P.	47 – 24 P.	23 – 0 P.
Verbindliche mündliche Prüfung					
40 – 35 P.	34 – 27 P.	26 – 19 P.	18 – 12 P.	11 – 4 P.	3 – 0 P.
Gesamtbewertung					
120 – 108 P.	107 – 92 P.	91 – 76 P.	75 – 59 P.	58 – 27 P.	26 – 0 P.

Die Prüfungsleistung im Fach Englisch setzt sich aus den Leistungen der verbindlichen mündlichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung des Faches zusammen, wobei bei der verbindlichen mündlichen Prüfung die kommunikativen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen.

Unabhängig davon besteht nach § 27 Abs. 4 AVO-Sek I weiterhin die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch. Hierbei handelt es sich nicht um eine Wiederholung der verbindlichen mündlichen Prüfung. Gegenstand der zusätzlichen mündlichen Prüfung sind alle Kompetenzbereiche des Faches Englisch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Rehn